

Wärmepreisregelung

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Jahresleistungs- bzw. Grundpreis, dem Arbeits- und dem Messpreis zusammen.

1.1 Jahresleistungs- bzw. Grundpreis (LP)

Der Jahresleistungs- bzw. Grundpreis (LP) beträgt für die während eines Abrechnungsjahres bereitgestellte Wärmeleistung:

$$LP = \dots * (0,3 * I / 77,77 + 0,7 * L / 55,87) \quad \text{in } \text{€/kW}.$$

Als Investitionsgüterindex - I - gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6 - Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (EVAS-Nummer 61241-01), laufende Nr. 3: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2021 = 77,77).

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html)

Als Lohnindex - L - gilt die vom statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlichte jeweilige Lohnindexziffer für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ08-D Energieversorgung), veröffentlicht in Genesis online (EVAS-Nummer 62221-0002) herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Basisjahr 2020 = 100).

(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Aktuell betragen I = ...,... und L = ...,...

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr umgestellt, so werden die jeweiligen Basiswerte in vorstehender Formel entsprechend umgerechnet.

In jede Rechnung wird der Jahresleistungs- bzw. Grundpreis – multipliziert mit der bereitgestellten thermischen Leistung (gemäß Ziff. 1.2 des Energielieferungsvertrages) – einbezogen.

Der Jahresleistung- bzw. Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme abgenommen wird.

1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt für die entnommene Wärmearbeit:

$$AP = AP_0 + (\text{Anteil Erdgas} * ((\text{EEX-Settlementpreis} - 20,00) + \text{EGSt.} + \text{ZK} + \text{GSU} + \text{BU}) \\ + \text{Anteil Biogas} * ((\text{Biogaspreis} - 79,50) + \text{EGSt.} + \text{ZK}_B + \text{GSU} + \text{BU}) * 1,41$$

in Euro/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet AP_0 = Basisarbeitspreis in Euro/MWh. Er beträgt aktuell ...,... Euro/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet EEX-Settlementpreis = Preis in €/MWh für THE Natural Gas Quarter Trading Futures (Preis für die durchgehende Lieferung einer gleichbleibenden Menge von Erdgas in einem Quartal) der Leipziger European Energy Exchange AG (EEX). (<https://www.eex.com/de/customised-solutions/ew-netz>)

Der EEX-Settlementpreis ist der Abrechnungspreis für das benannte Erdgaslieferprodukt für den virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe in €/MWh, veröffentlicht auf www.eex.com. Der Settlementpreis des jeweiligen Handelsproduktes wird für jeden Handelstag am Folgetag veröffentlicht. Aktuell beträgt der EEX-Settlementpreis:, €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet EGSt. = Preis in Euro/MWh für die gesetzlich gültige Energiesteuer für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen zu Heizzwecken. Aktuell beträgt die EGSt. = 5,50 Euro/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet ZK = Zertifikatskosten, die gesetzliche Preiskomponente, dem sogenannten CO₂-Preis in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh. Der CO₂-Preis beinhaltet, die dem Lieferanten entstehenden Kosten für den gesetzlich auferlegten Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einschließlich konkretisierender Rechtsverordnungen. Aktuell betragen die Zertifikatskosten = ..., Euro/MWh.

In der vorstehenden Preisformel bedeutet GSU = Gasspeicherumlage, die ab dem 01.10.2022 bis voraussichtlich 01.04.2027 begrenzte, ab dem 01.01.2023 halbjährlich anpassbare, staatlich veranlasste Preiskomponente gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh. Aktuell beträgt die GSU = ..., €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet BU = Bilanzierungsumlage, die ab 01.10.2022, jährlich anpassbare, staatlich veranlasste Preiskomponente zur Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung „GaBi Gas 2.0“ in der jeweils geltenden Höhe in €/MWh. Aktuell beträgt die BU = ..., €/MWh.

In vorstehender Preisformel entspricht „Anteil Biogas“ dem prozentualen Anteil des zur Wärmeerzeugung verwendeten Biogases in Prozent. Der „Anteil Erdgas“ entspricht dem resultierenden Differenzbetrag zu 100 Prozent Energie zur Wärmeerzeugung. Der Biogasanteil an der Fernwärme verändert sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres. Basis für das jeweilige Lieferjahr bildet der prozentuale Anteil des Biogases an der Wärmeerzeugung des Vorjahres. Sollte der tatsächliche Biogasanteil im Lieferjahr um mehr als einen Prozentpunkt vom Vorjahreswert abweichen, erfolgt zum Anfang des Folgejahres eine entsprechende Gutschrift bzw. Nachberechnung. Für das Jahr (Referenzjahr) beträgt der Biogasanteil im Fernwärmenetz:, %.

In vorstehender Preisformel entspricht der Biogaspreis = Preis in €/MWh einem Preis von, €/MWh.

In vorstehender Preisformel bedeutet ZK_B = Zertifikatskosten Biogas, in der jeweiligen Höhe. Im Jahr betragen die Zertifikatskosten für Biogas (ZK_B): ..., €/MWh.

1.3 Messpreis

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung der EWEG zahlt der Kunde je Messsatz

MP =, Euro/ Monat.

Der Messpreis wird jährlich in voller Höhe berechnet, unabhängig vom Wärmebezug.

2. Preisänderung

2.1 Der Jahresleistungspreis gemäß Ziffer 1.1 ändert sich mit Wirkung vom 01. Januar; 01. April; 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- zum 01. Januar jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Oktober des Vorjahres.
- zum 01. April jeweils das arithmetische der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

- zum 01. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. April des laufenden Kalenderjahres.
 - zum 01. Oktober jeweils das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden sowie der Lohnindex mit Stichtag 01. Juli des laufenden Kalenderjahres.
- 2.2 Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 4.2 verändert sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate Juni bis November des Vorjahres für das THE Natural Gas Quarter Trading Future 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
 - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate September bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres für das THE Natural Gas Quarter Trading Future 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
 - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage des Monats Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres für das THE Natural Gas Quarter Trading Future 3. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
 - für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das ungewichtete arithmetische Mittel der Settlementpreise aller Handelstage der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres für das THE Natural Gas Quarter Trading Future 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
- 2.3 Die Zertifikatskosten werden nach den Bestimmungen des BEHG sowie der konkretisierenden Rechtsverordnungen gebildet. Danach ist der Preis für eine Tonne CO₂-Emissionen für 2024 mit 45 € festgelegt und wird entsprechend des jeweiligen CO₂-Ausstoßes, der bei der Verbrennung der Energieträger freigesetzt wird, umgelegt. Auf eine Kilowattstunde Erdgas heruntergerechnet bedeutet dies für 2025 einen zusätzlichen Preis von 10,01 €/MWh (netto). Bis 2025 ist eine kontinuierliche Preisentwicklung im BEHG festgelegt. Ab dem Jahr 2026 werden die CO₂-Zertifikate gehandelt. Das heißt, in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen von 55 bis 65 € wird sich der Preis in einem Markt bilden, in dem CO₂-Zertifikate verkauft und gekauft werden können. Ab 2027 sieht das Gesetz keine Festpreise bzw. Ober- und Untergrenzen mehr vor. Die Preisentwicklung für diesen Zeitraum wird dann von Angebot und Nachfrage bestimmt werden.
- 2.4 Nach Ablauf eines Abrechnungsjahres, werden die Quartalswärmepreise anhand von Gradtagzahlen und den jeweils aktuellen Zertifikatskosten gewichtet zu einem Jahresarbeitspreis zusammengefasst. Dieser wird mit der im Abrechnungsjahr insgesamt bezogenen Wärmemenge multipliziert und der sich ergebende Betrag auf der Jahresabrechnung ausgewiesen. Die Ermittlung erfolgt nach VDI 3807 auf der Basis der Messwerte der amtlichen Wetterstation Leinefelde.
- Die Quartalswerte des Jahresleistungspreis (LP) werden arithmetisch gemittelt, mit der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert und auf der Jahresabrechnung ausgewiesen.
- 2.5 Auf das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt, zahlt der Kunde im laufenden Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat (Abschlagszeitraum). Die Abschlagszahlung wird jeweils fällig am letzten Werktag eines Abschlagszeitraumes. Die Höhe der Abschläge werden auf der Grundlage des Vorjahres- oder des zu erwartenden Verbrauches vereinbart.
- 2.6 Die sich aus Ziffer 1.1 bis 1.2 ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Cent auf- bzw. abgerundet.

- 2.7 Die Preisänderungen werden zu den in 2.1 und 2.2 genannten Zeitpunkten wirksam. Macht der Energielieferant von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.
- 2.8 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Wert hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden oder der Leipziger European Energy Exchange AG (EEX).
- 2.9 Unabhängig von einer Änderung der Preise gemäß Ziffer 2 ändern sich die Preise automatisch sofern zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden.
Die Preisänderung wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft tritt, wirksam.

3. Umsatzsteuer

Der sich aus 1. und 2. ergebende Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer (MwSt.). Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

4. Abrechnungsjahr

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Während des Abrechnungsjahres erfolgte Änderungen des Jahresleistungspreises, des Messpreises und/oder gesetzlicher Abgaben werden zeitanteilig berücksichtigt.